



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2015 Nr. 18](#)
Veröffentlichungsdatum: 20.04.2015
Seite: 352

Vierte Verordnung zur Änderung der Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen

2124

Vierte Verordnung zur Änderung der Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen

Vom 20. April 2015

Auf Grund des § 2 Absatz 2 des Landeshebammengesetzes vom 5. März 2002 ([GV. NRW. S. 102](#)) verordnet das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen vom 13. September 2011 ([GV. NRW. S. 476](#)), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Mai 2014 ([GV. NRW. S. 282](#)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Geburtshauspauschale“ die Angabe „„ Zulagen“ eingefügt.

2. Die Anlage zu § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Das Leistungsverzeichnis 1 zu § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In den Tarifstellen 0500 bis 0502 wird jeweils die Angabe „16,85“ durch die Angabe „16,89“ ersetzt.

bb) In der Tarifstelle 0700 wird die Angabe „6,42“ durch die Angabe „6,47“ ersetzt.

cc) In der Tarifstelle 1800 wird die Angabe „31,28“ durch die Angabe „31,35“ ersetzt.

dd) In der Tarifstelle 2700 wird die Angabe „6,42“ durch die Angabe „6,47“ ersetzt.

b) Folgendes Leistungsverzeichnis 3 wird angefügt:

„Leistungsverzeichnis 3

Anlage zu § 1 Absatz 1 HebGO NRW

Für erbrachte Leistungen ab Inkrafttreten dieser Verordnung bis 30. Juni 2015 gilt zusätzlich zu dem Leistungsverzeichnis 1 das Leistungsverzeichnis 3:

	Haftpflichtzulage	
0991	Für eine Geburt im Krankenhaus als Beleghebamme – einmalig abrechenbar zur Tarifstelle 0901	8,81 €

	Haftpflichtzulage	
0992	Für die Geburt im Krankenhaus als Beleghebamme in einer 1 : 1 Betreuung – einmalig abrechenbar zur Tarifstelle 0902	30,00 €

	Haftpflichtzulage	
1090	Für eine außerklinische Geburt in einer Einrichtung unter ärztlicher Leitung – einmalig abrechenbar zur Tarifstelle 1000	11,00 €

	Haftpflichtzulage	
--	--------------------------	--

1190	Für eine Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung – einmalig abrechenbar zur Tarifstelle 1100	68,00 €
	Haftpflichtzulage	
1290	Für eine Hausgeburt – einmalig abrechenbar zur Tarifstelle 1200	132,00 €

	Haftpflichtzulage	
1690	Für eine nicht vollendete Geburt als ambulante hebammenhilfliche Leistung – einmalig abrechenbar zur Tarifstelle 1600	17,00 €
	Haftpflichtzulage	
1691	Für eine nicht vollendete Geburt als Beleghebamme – einmalig abrechenbar zur Tarifstelle 1601	10,00 €
	Haftpflichtzulage	
1692	Für eine nicht vollendete Geburt als Beleghebamme in einer 1 : 1 Betreuung – einmalig abrechenbar zur Tarifstelle 1602	17,00 €
	Haftpflichtzulage	
1790	Für eine zweite Hebamme für Hilfe bei einer außerklinischen Geburt oder Fehlgeburt, für jede angefangene halbe Stunde als ambulante hebammenhilfliche Leistung – einmalig abrechenbar zur Tarifstelle 1700	5,00 €
	Haftpflichtzulage	
1791	Für eine zweite Hebamme für Hilfe bei einer klinischen Geburt oder Fehlgeburt, für jede angefangene halbe Stunde als Beleghebamme – einmalig abrechenbar zur Tarifstelle 1701	3,00 €

	Haftpflichtzulage	
1792	Für eine zweite Hebamme für Hilfe bei einer außerklinischen Geburt oder Fehlgeburt für jede angefangene halbe Stunde als Beleghebamme in einer 1 : 1 Betreuung – einmalig abrechenbar zur Tarifstelle 1702	5,00 €

„

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. April 2015

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Barbara S t e f f e n s

GV. NRW. 2015 S. 352